

Liturgiewissenschaft – Pastoraltheologie – Religionspädagogik

Bergsma, Johannes, *Die Reform der Meßliturgie durch Joh. Bugenhagen*. Kevelaer, Butzon und Bercker, 1966. 8^o, 235 S. – Ln. DM 28,-.

Johannes Bugenhagen, 1485 in Wollin (Pommern) geboren, war von 1523 bis zu seinem Tode (1558) Stadtpfarrer und Professor (seit 1533) in Wittenberg, Beichtvater, Berater und Freund Martin Luthers. Er ist neben Luther und Melancthon der bedeutendste deutsche Liturgiker der Reformationszeit.

Die gründliche Untersuchung Bergsmas, eine römische Dissertation, wurde bereits im Sommer 1963 abgeschlossen und trifft daher bezüglich des römischen Meßordos nicht mehr den gegenwärtigen Stand. Vf. stellt zunächst (wohl etwas zu eingehend) das Leben des Reformators dar (1–35) und teilt sodann die Meßordnungen (Missale Romanum, Luthers Formula Missae von 1523 und vor allem die Deutsche Messe 1526) mit (38–58), von denen B. ausging, dazu (59–64) die B. fälschlich zugeschriebene Wittenberger Ordnung von 1524. Es folgen (64–152), jeweils mit Einleitungen und dankerswerten schematischen Übersichten versehen, die Texte der Ordnungen, die B. verfaßt hat, entweder allein: Braunschweig (1528), Hamburg (1529), Lübeck (1531), Pommern (1535), Dänische Krönungsmesse (1537), oder als Mitarbeiter: Wittenberg (1533), Hildesheim (1542), Braunschweig-Wolfenbüttel (1543), Dänemark (1537) und Schleswig-Holstein (1542). Dazu kommen Ordnungen, die er revidiert hat: Pommern (1542) und Interims-Agende Georgs von Anhalt (1549), während er für Herford

(1532) und Bremen (1534) nur das Vorwort schrieb. Sodann wird das Verhältnis der einzelnen Ordnungen zu den römischen und lutherischen Ordnungen und zueinander dargestellt (153–200).

Die detaillierte Arbeit wird abgeschlossen mit einigen Reflexionen über den liturgischen Einfluß B.s (229–235) und über die Auswirkung seiner theologischen Grundsätze auf die konkrete Gestalt seiner Ordnungen. Führend ist sein Grundprinzip (in der Formulierung Bergsmas): »Absolut verpflichten kann nur ein Befehl Gottes und Christi; liegt kein solcher Befehl vor, herrscht zunächst Freiheit« (210).

Die Arbeit ist eine vorzügliche Orientierung in einer zum Teil recht verwickelten Materie. Sie korrigiert überzeugend einige Urteile der bisherigen Forschung. Manche Probleme, vor denen B. stand, sind in den Überlegungen über den künftigen römischen Ordo Missae auch die unseren und seine Lösungen für uns erwägenswert.

Gelegentliche sprachliche Härten der Arbeit erklären sich daraus, daß die Muttersprache des Vf.s nicht die deutsche ist. Vf. hält die Leugnung einer authentischen Interpretation und Weiterführung des Befehls Christi durch die Hierarchie der Kirche als entscheidende häretische Lücke in der Liturgietheologie Bugenhagens. Man vermißt einen Hinweis darauf, etwa im Anschluß an H.-Chr. Schmidt-Lauber, Die Eucharistie als Entfaltung der verba Testamenti, Kassel 1957, daß die Reformatoren das erheblich beeinträchtigten, was Christus im Abendmahl tat und seiner Kirche zu tun auf-

trug, als sie das Eucharistiegebet zerstörten (dessen Wiederherstellung viele evangelische Kirchen heute anstreben). Freilich kann man dieses Verhängnis verstehen, weil der römische Kanon der Grundform eines eucharistischen Gebets zu wenig entspricht und weil die Einsetzungsworte aus dem Gebetszusammenhang, in dem sie bis heute stehen, von Theologen, Seelsorgern und in der Auffassung des Volkes längst vor den Reformatoren herausisoliert worden waren.

Münster

Emil J. L e n g e l i n g